



Wilhelm Genth

1940

*(BArch, BDC/RS,
Genth, Wilhelm, 6.5.1894)*

* 6.5.1894 (Mannheim), † 6.1.1964 (Ort nicht bekannt)
Buchdrucker; Musiker; 1934 SA, 1938 SS, Waffen-SS; Wachmann
und Sanitätsdienstgrad in verschiedenen KZ; KZ Neuengamme:
Außenlager Porta Westfalica und Hannover-Stöcken; 1947 Verur-
teilung in Lublin zu fünf Jahren Haft; 1963 Verurteilung durch das
Landgericht Hannover zu drei Jahren und sechs Monaten Haft.

Wilhelm Genth

Wilhelm Genth, geboren am 6. Mai 1894 in Mannheim, absolvierte nach der Gewerbeschule eine Buchdruckerlehre. Er arbeitete in diesem Beruf und studierte nebenbei Musik. Im Ersten Weltkrieg war er in Masuren und Frankreich eingesetzt, 1916 wurde er zu einem Musikkorps versetzt. Von 1918 bis 1930 arbeitete er als Buchdrucker. Genth heiratete 1920 und hatte drei Kinder. 1932 wurde er geschieden, im Mai 1941 heiratete er erneut.

1933–1945

Von 1934 bis 1939 war Genth Mitglied in einem Musikzug der SA, dann wechselte er als hauptberuflicher Musiker zu einem Musikzug der SS.

Mit Beginn des Zweiten Weltkrieges wurde er zu verschiedenen Einheiten der SS-Totenkopfverbände und der Waffen-SS versetzt. 1940 war Wilhelm Genth als Wachmann und Sanitätsdienstgrad im KZ-Dienst in Polen eingesetzt, 1943 in Estland. Im November 1944 wurde er ins KZ Neuengamme versetzt und kam nach einer kurzen Zeit als Wachmann im Hauptlager in eines der Außenlager in Porta Westfalica. Danach wurde er als Sanitätsdienstgrad ins Außenlager Hannover-Stöcken versetzt. Wilhelm Genth und der Unterscharführer Paul Maas leiteten Ende März/Anfang April 1945 als verantwortliche SS-Männer die Auflösung des Lagers Stöcken und den Fußmarsch der Häftlinge zum KZ Bergen-Belsen. Auf diesem Marsch erschossen Genth und Maas mindestens 20 Häftlinge.

Nach Kriegsende

Nach eigener Aussage kam Genth im Juni 1945, nachdem er sich in Süddeutschland niedergelassen hatte, in US-amerikanische Internierungshaft, bevor er an Polen ausgeliefert wurde. 1947 wurde er in Lublin wegen Verbrechen in polnischen Konzentrationslagern zu fünf Jahren Haft verurteilt. Genth verbüßte diese Strafe bis 1953 in Polen.

Im Oktober 1950 wurde durch den Untersuchungsrichter beim Landgericht Hannover ein Verfahren wegen grausamer und heimtückischer Tötung von Häftlingen während des Räumungsmarsches von Hannover-Stöcken zum KZ Bergen-Belsen eröffnet, das 1952 aufgrund der Abwesenheit des Angeklagten eingestellt wurde. Nach seiner Haftentlassung in Polen kehrte Genth nach Deutschland zurück und lebte als Rentner in Helmstedt. 1961 wurde das Verfahren wegen Mordes wieder aufgenommen. 1963 wurden er und Paul Maas zu Haftstrafen von je drei Jahren und sechs Monaten wegen Beihilfe zum Mord verurteilt. Genth erhielt aus gesundheitlichen Gründen Haftverschonung; er starb am 6. Januar 1964.



Wilhelm Genth, 1940.

(BArch, BDC/RS, Genth, Wilhelm, 6.5.1894)

Rechts:

Fragebogen und Lebenslauf von Wilhelm Genth für das SS-Rasse- und Siedlungshauptamt vom 16. November 1940.

(BArch, BDC/RS, Genth, Wilhelm, 6.5.1894)

R. u. S.-Fragebogen

(Von Frauen fünggemäß auszufüllen!)

Name und Vorname des H.-Angehörigen, der für sich oder seine Braut oder Ehefrau den Fragebogen einreicht:

Genth, Wilhelm

Dienstgrad: 4. Unterarb. d. B. H.-Nr. _____

Eip. Nr. 109451

Name (lesterlich schreiben): Genth, Wilhelm
in H seit 18. 7. 1938 Dienstgrad: 4. Unterarb. d. B. H.-Einheit: MZ. 40. A. Rhein
in SA von 14. 5. 1934 bis 15. 7. 1938, in HJ von _____ bis _____

Mitgliedsnummer in Partei: _____ in H: _____

geboren am 6. 5. 1894 zu Mannheim Kreis: Mannheim

Land: Baden jetzt Alter: 46 1/2 J Glaubensbekenntnis: ggl.

Jetziger Wohnsitz: Mannheim Wohnung: Q 5. 6

Beruf und Berufsestellung: Musiker im MZ. 40. A. Rhein

Wird öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen? _____

Liegt Berufswechsel vor? _____

Außerberufliche Fertigkeiten und Berechtigungscheine (z. B. Führerschein, Sportabzeichen, Sportauszeichnung): _____

Staatsangehörigkeit: D. R.

Ehrenamtliche Tätigkeit: _____

Dienst im alten Heer: Truppe Reg.-Musik F.R. 142 von 15. 11. 1914 bis 9. 12. 1918

Freikorps von _____ bis _____

Reichswehr von _____ bis _____

Schutzpolizei von _____ bis _____

Neue Wehrmacht von _____ bis _____

Letzter Dienstgrad: Unteroffizier

Frontkämpfer: ja bis 31. Juli 1915; verwundet: ja

Orden und Ehrenabzeichen, einschl. Rettungsmedaille: Bad. Verd. Med., Weltkriegskämpf. Kreuz, Verw. Abz.

Personenstand (ledig, verwitwet, geschieden - seit wann): 1932

Welcher Konfession ist der Antragsteller? ggl. die zukünftige Braut (Ehefrau)? ev.
(Als Konfession wird auch außer dem herkömmlichen jedes andere gottgläubige Bekenntnis angesehen.)

Ist neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung vorgesehen? Ja - nein.

Hat neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung stattgefunden? Ja - nein.

Gegebenenfalls nach welcher konfessionellen Form? _____

Ist Ehestands-Darlehen beantragt worden? Ja - nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)? _____

Wann wurde der Antrag gestellt? _____

Wurde das Ehestands-Darlehen bewilligt? Ja - nein.

Soll das Ehestands-Darlehen beantragt werden? Ja - nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)? _____

Heft 1

Lebenslauf:

(Ausführlich und eigenhändig mit Tinte geschrieben.)

Am 6. 5. 1894 wurde ich in Mannheim als Sohn des Kaufmanns
Jakob August Genth, seiner Ehefrau Pauline geb. Straub geboren.
Ich besuchte die Volksschule 8 Jahre in die Gewerbeschule
2 Jahre mit Erfolg, erlernte das Buchdrucker-Handwerk
in studierte nehmbei Musik in später bei einer Militär-
kapelle eintreten zu können. Bis zu meiner Einberufung
zum Militär im November 1914 war ich bei einer chem.
Fabrik in der Heusdruckererei tätig. Ich habe die Winter-
schlacht in den Messuren mitgemacht in wurde am 24. 7. 1915
beim Nauen-Übergang verwundet. Vom Ers. Btl. Freiburg/Br.
wurde ich darauf zum F. R. 142 versetzt nach der Champagne
in Frankreich. Ab 1916 bis zum Zusammenbruch war ich
beim Musikkorps des F. R. 142. Die Auflösung des Regiments
zwang mich wieder zu meinem früheren Beruf zurück in war
bis 1930 bei der alten Firma, bis zur Stilllegung der Heusdruckererei
tätig. Im Jahre 1920 habe ich mich verheiratet, aus dieser Ehe, die
am 12. 1. 1932 durch mein Verschulden geschieden wurde, gingen 3 Kinder
hervor. Das älteste Kind starb an Zahnfistel mit 4 Jahren, die beiden
anderen leben bei ihrer Mutter bezw. ihrem Bruder. In den Jahren
1918-1933 war ich im Deutschen Licht in Freiburg, der zu diesem
Zeitpunkt aufgelöst wurde, aktiv beteiligt. 1934 trat ich dem
M. F. der SA Gruppe Kurpfalz bei zum dann 1938 in den M. F. des
H. O. A. Rhein Hauptamtlich überzuwechseln. 1939 im September
wurde ich mit dem M. F. nach Tachau zur Waffen 44 eingezogen.
Vom 10. 12. 1939 bis 14. 5. 1940 war ich beim Pionierbatt. Briekol. in.
vom 15. 5. 1940 bis zum 5. 10. 1940 dem Tage meiner Entlassung
beim 44 Pionierbatt. Dresden. Die Entlassung erfolgte gemäß:
"Kommando d. Waffen 44, Abt. H. O. B. Tgb. Nr. 74/40/geb. Rdos. / E. Nr."
vom 29. 7. 40

Wilhelm Genth
44 Unterscharf. P.

**Aussage des ehemaligen Häftlings
Albert Reich zur Räumung des
Außenlagers Hannover-Stöcken
vor dem britischen Ermittler
Captain Kelley am 21. August 1947.
Reich verschwieg in dieser Aus-
sage, dass er selbst als Kapo bei
seinen Mithäftlingen wegen seiner
Brutalität gefürchtet war.**

(TNA, WO 309/401)

DEPOSITION
of
REICH, Albert.

Deposition of REICH Albert, male, of Hamburg - Poppenbuetter, Bacholderweg 11, sworn before Capt. F.J. Kelley, General List, of Field Investigation Section, War Crimes Group (MSE), at Holstenglacier Prison in Hamburg on the 21st August 1947.

Ich bin Albert REICH, geboren am 14.8.1903 in Halle an der Saale, evangelisch, Fuhrunternehmer, deutscher Staatsbuerger.

Ich wurde im Maerz 1937 in Halle verhaftet auf Grund des neuen Landesgesetzes zum Schutze von Land und Volk. Ich war zuerst im KZ Lichtenburg, dann in Buchenwald, Flossenberg und Neuengamme, und kam am 1. Oktober 1943 in das Konzentrationslager der Akkuwerke in HANNOVER-STOECKEN, wo ich bis zum April 1945 blieb.

Dieses Lager wurde am Anfang April 1945 evakuiert. Wir marschierenden Gefangenen mussten eines Tages (Ich glaube dass es am 9. April war) frueh Morgens antreten und in der Richtung Bergen-Belsen abmarschieren. Wir waren ueber 1100 Mann in unserer Kolonne, und ungefaehr 700 nicht marschfaehige Haeflinge blieben im Lager zurueck.

Die Kolonne marschierte unter der Fuehrung des Spiess MAAS. Ebenfalls dabei waren der Kantinenchef GUESTER und der SDG GENTH. Dieser GENTH hatte ein Fahrrad und fuhr immer an der Kolonne hinauf und hinunter. Am ersten Tag des Marsches ging alles gut von sich, aber am zweiten Tag, als die Haeflinge schwaecher wurden, fingen die Erschiessungen an.

Ich musste - zusammen mit anderen Gefangenen, zeitweise die Waerter der Wachmannschaften tragen. Daher kam es oeffters vor dass ich am Ende der Kolonne marschierte. Wenn nun mal ein Haefling nicht mehr weiterkam und sich am Strassenrand hinsetzte oder legte, gab sofort einer der hintermarschierenden 33 Leute Meldung durch an den SDG GENTH. GENTH kam darauf hin auf seinem Rad angefahren und schoss dem Haefling mit seiner Pistole in das Genick. Ich selbst habe vier oder fuef mal gesehen wie der SDG GENTH Haeflinge auf diese Weise ermordet hat. Wie dem GENTH dann spaeter die Pistolenmunition ausging, bestimmte er Wachposten die die Zusammengebrochenen Haeflinge mit ihren Gewehren erschiessen mussten. Insgesamt nehme ich an dass am zweiten und dritten Tag des Marsches ungefaehr 20 Haeflinge erschossen wurden. Von den vier oder fuef die Haeflingen deren Erschiessung ich mit ansah, zwei waren Letten und einer war ein Russe. Was die anderen waren weiss ich nicht, aber die meisten der Erschossenen waren Letten und Franzosen.

Waehrend des Marsches gab es taeglich mindestens sechs bis sieben mal Appell um die Haeflinge zu zaehlen. Dieser Appell wurde von MAAS abgenommen, und der Lageraelteste musste dem MAAS den genauen Stand der Haeflinge melden. Daher musste also MAAS ueber den Ausfall der Haeflinge Bescheid wissen.

KLEEBECK war nicht waehrend des Marsches dabei. Wir sahen ihn nur einmal unterwegs, und damals hat er dafuer gesorgt dass wir Essen bekamen.

Der SDG GENTH ist ungefaehr 45 bis 50 Jahre alt, 1.70 gross, schlank, hat grau-meliertes Haar und trug einen kleinen, dunklen Schnurbart. Ich glaube dass erst von irgendwo in Westfalen war.

Albert Reich

Sworn by the said deponent, REICH Albert, voluntarily at Hamburg on the 21st August 1947 before me, Capt. F.J. Kelley, General List, detailed by the C.-in-C. British Army of the Rhine.

F. J. Kelley
Captain.

Häftlingsverbände wie die Amicale Internationale de Neuengamme (AIN) verfolgten die Prozesse gegen ehemalige SS-Männer und dokumentierten sie für ihre Archive. Der Generalsekretär der AIN, Hans Schwarz, fasste 1963 das Verfahren gegen Wilhelm Genth und Paul Maas zusammen und fügte Stellungnahmen aus Presseberichten hinzu. Das Dokument lag 1973 der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg für weitere Ermittlungen zu Verbrechen im Außenlager Hannover-Stöcken vor.

(BArch, IV 404 AR-Z 168/73, S. 190–193)

Evakuierungsmarsch aus dem KL Hannover-Stöcken nach
Bergen-Belsen

zusammengestellt aus dem Prozess gegen den SS-Unterscharführer Wilhelm G e n t h ,geb.1895 aus Helmstedt(Kreis Sinsheim) SDG (Sanitätsdienstgrad) im Ake.Hannover-Stöcken, gegen Paul M a a s ,geb.1908 aus Lübeck, SS-Stabscharführer im KL.Hannover-Stöcken, als Zeuge Kurt K l e b e c k ,geb.1906 SS-Hauptsturmführer und Lagerkommandant von Hannover-Stöcken.

Die beiden ersten genannten SS-Leute wurden wegen Beihilfe zum Mord angeklagt.Der Prozess fand vor dem Schwurgericht in Hannover am 9.und 10.April 1963 statt. Die beiden Angeklagten sind wegen Beihilfe zum Mord zu dreiundeinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt worden.

G e n t h hatte am 7.April 1945 als Sanitäter den Marsch von etwa 1000 Häftlingen aus Hannover-Stöcken nach Bergen-Belsen begleitet,der für viele mit dem Tod endete.Unterwegs tötete er drei namentlich nicht benannte männliche Häftlinge durch Genickschuss,weil diese wegen ihrer schlechten körperlichen Verfassung zusammengebrochen waren.Der Angeklagte beruft sich in seiner Verteidigung auf einen Befehl,der vor dem Abmarsch durch den mitangeklagten Paul M a a s bekanntgegeben wurde und in dem es hies, dass kein Häftling lebend in die Hände des Feindes fallen dürfe."

Das Verfahren wurde bereits 1951 aus Mangel an hinreichendem Tatverdacht eingestellt,aber 1961 neu eröffnet.

G e n t h gab zu,dass er drei Häftlinge durch Genickschuss getötet habe.Zu seiner Entschuldigung führte er an:
"Nach Rücksprache mit dem tschechischen Häftlingsarzt, der mir sagte,dass mit den Leuten nicht sehr viel zu machen sei - zwei waren bereits zusammengebrochen,der dritte schleppte sich nur mehr mühsam dahin - habe ich sie aus Barmherzigkeit erschossen.Ich hatte vor dem Abmarsch entsprechende Instruktionen von Maas erhalten und hielt den Genickschuss für die sicherste Tötungsart."

Der Angeklagte Paul M a a s erklärte wörtlich:
"Der Befehl keinen Häftling lebend in die Hand des Feindes fallen zu lassen,kam aus dem Hauptlager Neuengamme bei Hamburg.Ich habe ihn damals leider für rechtmässig gehalten und an die Wachmannschaften weitergegeben.Von Erschiessen war niemals die Rede.Ich gebe aber zu,damit gerechnet zu haben,dass die Häftlinge unterwegs erschossen wurden,die nicht mehr laufen konnten. Auf keinen Fall hatte Genth,der hinten marschierte,von mir derartige Anweisungen erhalten.Ich habe mich unterwegs auch nicht darum gekümmert, als mehrfach Schüsse fielen."

Ein Lehrer,der damals zur Wachmannschaft gehörte und vor den Amerikanern 1950 belastende Aussagen gemacht hatte,behauptete,die Vernehmungen seien damals unter Druck und Drohungen erfolgt,er würde selbst eingesperrt werden,wenn er keine ausreichenden Aussagen machen würde.

Auf jeden Fall ging aus den Zeugenaussagen hervor,dass dinnemäss Befehle gegeben worden waren,nicht marschfähige

Häftlinge zu erschliessen. Ebenso musste sich Maas mit Genth damals vor dem Erschiessen von Häftlingen unterhalten haben. Als einziger Zeuge wusste der ehemalige ~~SS~~ Lagerkommandant Kurt K l e b e c k nichts von einem solchen Befehl und will davon erst während seiner richterlichen Vernehmung gehört haben."

Hannoversche Allgemeine vom 10.4.65

Der Staatsanwalt hatte in seinem Plädoyer ausgeführt, dass der Angeklagte G e n t h während des Marsches ausreichende Entscheidungsbefugnisse gehabt habe, den Befehl zur Erschiessung von murren unfähigen Häftlingen selbständig abzuändern. Aus diesem Grunde sei Genth nicht als Mordgehilfe, sondern als Täter zu bestrafen. Ebenso habe M a a s mit dem Dienstgrad eines Hauptfeldwebels ebenfalls nichts unternommen, um den Befehl abzuändern; er sei deshalb zum Anstifter der von Genth verübten Morde geworden. Im Übrigen vertritt der Staatsanwalt den Standpunkt, dass den Angeklagten kein Notstand zugebilligt werden könne, weil nachweisbar keinem SS-Angehörigen schwere Nachteile erwachsen seien, wenn sie sich Tötungsbefehlen widersetzt hätten.

Der Verteidiger des Angeklagten Genth:

"Schon auf Grund des vorliegenden Befehles kann von niedrigen Beweggründen keine Rede sein. Mein Mandant konnte nicht erkennen, dass der Befehl verbrecherisch war und muss schon deshalb freigesprochen werden. Er war bereits im ersten Weltkrieg Unteroffizier und gewohnt, Befehle auszuführen. Er war ein kleiner Mann in der grossen Organisation der SS. Nach dem Kriege sass er wegen Zugehörigkeit zu dieser Organisation bereits acht Jahre in polnischer Haft. Auf jeden Fall befand er sich im Befehlsnotstand, weil er mit seiner eigenen Erschiessung rechnen musste, wenn er den Befehl nicht ausgeführt hätte."

Der Verteidiger des Angeklagten M a a s bezweifelte zunächst, ob zahlreiche der vernommenen Zeugen überhaupt geeignet gewesen seien, die Angeklagten zu belasten. "M ö g l i c h e r w e i s e s a g t e n s i e s o g a r d i e U n w a h r h e i t b e w u s s t ." Weiterhin hiess es:

Maas vertrat den Standpunkt, er habe Genth als Sanitätsdienstgrad sowieso keine Befehle erteilen können. Der Befehl auf den Genth sich berufe, sei letzten Endes von der übergeordneten Dienststelle gekommen. Somit könne Maas nicht bestraft werden, zumal er niemals von Erschiessen gesprochen habe. "Entscheidend ist das Militärstrafgesetzbuch, in dem es heisst, dass allein der befehlende Vorgesetzte verantwortlich ist, wenn durch die Ausführung eines Befehles ein Strafgesetz verletzt wird. Das trifft in diesem Fall zu, denn man kann Maas nicht nachweisen, dass ihm bekannt war, es habe sich um einen verbrecherischen Befehl gehandelt."

Das Gericht bezeichnet den Prozess als einen Fall, der menschlich und sachlich zu den schwierigsten gehöre. Abschliessend heisst es in der Urteilsbegründung:

"Wir haben Genth nicht abgenommen, er habe Sterbende erschossen," es besteht auch kein Zweifel, dass die Angeklagten den Befehl als sittenwidrig und verbrecherisch erkannt haben. An sich sind ihre Taten Mord, aber durch ihr Gehorsamsverhältnis gegenüber den Vorgesetzten wird der Mord zur Beihilfe."

"Hannov. Allgemeine v. 11.4.1963

Nach der Urteilsverkündung weinte Ex-Stabschefchefführer **K l e b e o k**, ein ehemaliger Vorgesetzter und Lagerkommandant, Hauptsturmführer **K l e b e o k**, der den Todesmarsch angeordnet, aber nicht an ihm teilgenommen hatte, ist wieder als freier Mann in seine Heimatstadt Hamburg zurückgefahren. Er hatte nur als Zeuge auszusagen brauchen.

"Hannov. Presse" vom 11.4.1963.

18 Jahre nach dem Durchhaltebefehl:

Nordprozess um den Todesmarsch von Hannover.

Genickschuss für die Entkräfteten/ "Es war doch befohlen"

Von der Faser her grollte Kanonendonner. Vier Tage zuvor hatte **Guleiter LAUTERBACH** seine Niedersachsen mit der Parole "Lieber tot als Sklave" zum Durchhalten aufgerufen. Vier Tage später rückten amerikanische Panzerspitzen in Hannover ein. In dieser kurzen Zeitspanne zwischen den letzten Todeszuckungen eines erschlagenen Regimes und der bedingungslosen Kapitulation spielte sich mitten in Niedersachsen eine Tragödie ab. In den hannoverschen KZ-Außenstellen **STÜCKEN**, **ANILM**, **MISBURG** und **M HLENBERG** brach ein grauer Zug von Häftlingen und Kriegsgefangenen auf, bewacht und getrieben von SS-Wachmannschaften. Der Todesmarsch von Hannover, auf dem zahlreiche Häftlinge und Kriegsgefangene vor Entkräftung starben oder erschossen wurden, hatte seinen Anfang genommen. Die Endstation hieß Bergen-Belsen.

Die Aktion verlief nach dem sogenannten **MOB-Plan** (Mobilisierungsplan). Die Reichsführung der SS hatte darin festgelegt, dass alle KZ-Häftlinge beim Herannahen der Front evakuiert werden sollten. Kein Gefangener dürfe dem Feind lebend in die Hände fallen. Dieser Plan galt auch für die KZ-Außenlager Hannover.

Jetzt 18 Jahre danach, wirft der Todesmarsch des 7. und 8. April 1945 noch einmal seine Schatten über Niedersachsen....

"Gegen Mordes haben sich zu verantworten: der "entner **Wilhelm GENTH**, 69, und der Hilfspolier **Paul Maas**, 55 Jahre alt. Genth soll als SS-Unterscharführer auf diesem Marsch mindestens drei Häftlinge, die vor Erschöpfung nicht weitermarschieren konnten, durch Genickschüsse getötet haben. Ex-Scharführer **Maas** hatte ihm, laut Anklage, den "eichl dazu gegeben,."

G e n t h, mit ehrlichem Gesicht: "Jawohl, ich habe die Häftlinge, die nicht mehr marschieren konnten, erschossen. Aus Barmherzigkeit. Einer schleppte sich gerade noch so dahin."

Was sollte ich denn tun ? Es war doch schliesslich befehlen."

Maas, blond und bieder: "Ich habe den Befehl, dass Häftlinge nicht lebend in die Hände des Feindes fallen sollten, nur weitergegeben. Von Erschiessungen ist keine Rede gewesen. Damals habe ich den Mob-Plan für richtig gehalten. Ich glaubte an den Endsieg!"

Leicht macht es sich vor Gericht der ehemalige Chef der SS-Wachmannschaft im Raume Hannover und der Kommandant des Lagers Stöcken, Kurt Klebeck, heute 57, und als freier Mann wohnhaft in Hamburg. Klebeck war Vorgesetzter der beiden Angeklagten und verantwortlich für die Durchführung der Evakuierung von 1000 Häftlingen. Er kann sich kaum noch an etwas erinnern.

Klebeck, sehr distinguiert, war 1945 so klug gewesen, den Todesmarsch nicht persönlich mitzumachen, er hatte seine Funktionen dem Angeklagten Maas übertragen. Gefragt, warum er sich als Chef der SS-Totenkopfverbände in Hannover an die Beteiligung an Marsch herumgedrückt habe, antwortete Klebeck unbekümmert: "Auf dem Marsch konnte doch nichts GROSS passieren."

"Hannov. Presse" v. 10.4.1963